

## **Verbraucherschutz grenzübergreifend durchsetzen**

Am 9. November 2006 hat der Bundestag den Gesetzesentwurf über die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze bei innergemeinschaftlichen Verstößen beschlossen.

Darin sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine zentrale Verbindungsstelle und eine oder auch mehrere für die Durchsetzung zuständige Behörden bei grenzübergreifenden Verstößen gegen Gesetze zu benennen. Die zuständige Behörde muss über bestimmte Ermittlungs- und Durchsetzungsbefugnisse verfügen, um Verstöße effektiv unterbinden zu können. Sie muss auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um festzustellen, ob der behauptete Verstoß gegen Verbraucherrechte vorliegt. Ist dies der Fall, muss sie eine Einstellung oder ein Verbot des Verstoßes bewirken.

### **Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) als zentrale Verbindungsstelle zur EU**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht das BVL als zentrale Verbindungsstelle zur EU und den anderen Mitgliedsstaaten vor. Weitere zuständige Behörden sind die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und das Luftfahrt-Bundesamt. Die BaFin wird tätig, wenn es sich um Verstöße von Unternehmen handelt, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach dem Versicherungsaufsichts- oder dem Kreditwesengesetz besitzen. Das LBA ist in dem Spezialbereich der Passagierrechte im Luftverkehr bei Nichtbeförderung, Annullierung und großen Verspätungen zuständig. Die jährliche Berichtspflicht des BVL umfasst auch die Ergebnisse aus den Zuständigkeiten aus dem Verbraucherschutzgesetz.